

# RS Vwgh 1998/6/23 97/14/0149

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.06.1998

## Index

61/01 Familienlastenausgleich

## Norm

FamLAG 1967 §30c Abs4;

## Rechtssatz

Der Gesetzgeber geht offensichtlich davon aus, daß der Schulweg idR mehrmals in der Woche zurückgelegt wird. Die Wegstrecke zwischen dem Hauptwohntort und einer weiteren Wohnung als Zweitunterkunft wird jedoch zumeist an Wochenenden zurückgelegt. Daraus ergibt sich, daß der Wegfall des §30c Abs 4 FamLAG ab dem Schuljahr 1995/96 nicht durch die Gewährung der Schulfahrtbeihilfe nach § 30c Abs 1 bis § 30c Abs 3 FamLAG kompensiert werden kann.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997140149.X02

## Im RIS seit

01.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

19.04.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)